

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0548-II/1/b/2017

Wien, am 12. Juli 2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Alev Korun, Gabi Moser, Freundinnen und Freunde haben am 18. Mai 2017 unter der Zahl 13208/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaftzentrum Vordernberg - dubiose Vergabe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 7:

Die Vergabe von Dienstleistungen in Bezug auf das Anhaltezentrum Vordernberg an die Marktgemeinde Vordernberg erfolgte mit Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres (dieses vertreten durch die Landespolizeidirektion Steiermark), und der Marktgemeinde Vordernberg vom 12. April 2013.

Aus den Vertragsgrundlagen lässt sich entnehmen, dass sich neben dem Vollzug der Schubhaft und somit aller Maßnahmen zur Sicherung im fremdenpolizeilichen Verfahren und zur Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen die gesetzlichen Grundlagen vor allem aus der Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (RL 2008/115/EG – Rückführungsrichtlinie) ergeben.

Die Erstellung des Vertrages „Schubhaftzentrum Vordernberg - Vergabe von Dienstleistungen“ erfolgte unter Mitwirkung der zuständigen Organisationseinheiten des

Bundesministeriums für Inneres, die Koordination oblag der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung II/1 (Organisation und Dienstbetrieb).

Weitere Vergaben erfolgten durch die Marktgemeinde Vordernberg.

Die Marktgemeinde Vordernberg war vertraglich verpflichtet, ein Ablaufkonzept vorzulegen, das durch das Bundesministerium für Inneres genehmigt wurde. In dieses Ablaufkonzept waren insbesondere folgende Inhalte aufzunehmen:

- Darstellung der Art der beabsichtigten Leistungserbringung;
- Darstellung der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers für die Erbringung der Leistungen;
- Darstellung, wie die für die Leistungsausführung erforderlichen Befugnisse (Gewerbeberechtigungen) erbracht werden;
- Darstellung, ob allenfalls für die Leistungserbringung Dritte herangezogen werden sowie in welcher Form und in welchem Zeitrahmen die beabsichtigte Beauftragung erfolgen wird;
- Sollte der Auftragnehmer beabsichtigen, einen Dritten für die Leistungserbringung heranzuziehen, so hat er diesen Auftrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 idgF (BVergG 2006) sowie der dazugehörigen Verordnungen auszuschreiben und sich bei der Auftragsvergabe an die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu halten.

In weiterer Folge war das Bundesministerium für Inneres nur mehr überprüfend und zwar hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Ablaufkonzeptes sowie qualitätssicherstellend tätig.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Das Bundesministerium für Inneres steht mit der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH durch die Marktgemeinde Vordernberg in keinem Zusammenhang. Die Rechtsanwaltskanzlei hat auch keine beratende Tätigkeit für das Bundesministerium für Inneres wahrgenommen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Nein. Bei größeren Vergabeprojekten kommt es nur im Einzelfall zur Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien.

Jahr	Leistungsgegenstand	Kanzlei	Gelegte Honorarnote (inkl. USt) in EUR
2010	Rechtsberatung betreffend Ausschreibung „Polizei-Einsatzboot Vorarlberg“	Hule/Bachmayr-Hyda/Nordberg Rechtsanwälte	10.525,00

	(Bodensee)“	GmbH	
2011 - 2012	Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Rahmen des Beschaffungsvorhabens „Asylbetreuung“	Schramm Öhler Rechtsanwälte OG	70.367,87
2015 - 2017	Durchführung eines Vergabeverfahrens - Schaffung eines bundesweit einheitlichen Einsatzleitsystems für das BM.I (ELKOS)	Schramm Öhler Rechtsanwälte OG	51.277,50
2017	Rechtsberatung betreffend zwei Ausschreibungen zur Beschaffung von Hubschraubern	Schramm Öhler Rechtsanwälte OG	Bis Stichtag 18.05.2017 ist noch keine Honorar-note eingelangt.

Zu Frage 10:

Die budgetäre Bedeckung war unter den entsprechenden finanzgesetzlichen Konten der jeweiligen Bundesfinanzgesetze gegeben.

Zu den Fragen 11 bis 13 sowie 20 und 21:

Im Hinblick auf die seit geraumer Zeit gegebene hohe Auslastung des Anhaltezentrum Vordernberg ist, wie bereits des Öfteren dargelegt, keine anderweitige Nutzung geplant.

Schwankungen im Bereich der Schubhaftzahlen sind immer möglich, der kurzfristige Rückgang auf das Ausmaß zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof war nicht vorhersehbar. Die aktuellen Zahlen zeigen die nachhaltige Richtigkeit der Entscheidung auf.

Zu Zeiten der geringen Belegung mit Schubhäftlingen, insbesondere im Jahr 2015, wurde das Anhaltezentrum Vordernberg sehr wohl zweckmäßigerweise für Anhaltungen von Verwaltungsverfahrenshäftlingen sowie der Bearbeitung dieser Sachverhalte genutzt. Dabei handelt es sich um Personen, die Asyl in Österreich beantragt haben. Auf Grund fremden- und asylrechtlicher Bestimmungen sind diese bis zur Prognoseentscheidung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einer Sicherungsmaßnahme zu unterziehen.

Darauf ausgerichtet war auch der polizeiliche Personaleinsatz, sodass eine entsprechende Auslastung der im Anhaltezentrum eingesetzten Polizistinnen und Polizisten gewährleistet war. Der Vertrag sieht keine festgelegte Anzahl von Polizistinnen und Polizisten vor, sondern lediglich, dass die Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr durch ausreichend Exekutivbedienstete gewährleistet ist. Somit ist auch die erforderliche Flexibilität im polizeilichen Personaleinsatz sichergestellt.

Zu den Fragen 14 und 15:

Im Hinblick auf die spezielle Nutzung und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Marktfähigkeit des Objektes ist eine Investition mit einer monatlichen Miete ohne vertraglichen Kündigungsverzicht nicht realistisch. Dazu ist auch noch die für das Bundesministerium für Inneres im südlichen österreichischen Bereich sehr gut geeignete, für Drittnutzer jedoch oft suboptimale Lage zu berücksichtigen.

Die Vertragslaufzeit von 15 Jahren mit der Marktgemeinde Vordernberg basiert auf einem nachhaltigen und optimalen Dienstbetrieb sowie einem erforderlichen Investitionsschutz. Die Vertragsgestaltung wurde im Hinblick auf nach Inbetriebnahme gewonnenen Erfahrungen betreffend eine Staffelung von variablen Kosten (z.B. Verpflegung) angepasst.

Die Richtigkeit der Entscheidung, insbesondere in Verbindung mit den lediglich nicht vorhersehbar kurzzeitig gesunkenen Schubhaftzahlen, wurde bereits dargelegt. Entsprechend der Sicherstellung des Investitionsschutzes dürfen daraus resultierende Kostenvorteile für den Auftraggeber nicht unberücksichtigt bleiben.

Zu Frage 16:

Das Bundesministerium für Inneres kontrahiert grundsätzlich unter Zugrundelegung von standardisierten Allgemeinen Vertragsbedingungen. In seltenen Einzelfällen – wie im anfragegegenständlichen – kann ein Abgehen von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erforderlich sein.

Zu den Fragen 17 und 18:

Das Bundesministerium für Inneres unterhält mit der TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und BetriebsgmbH eine „Public Private Partnership“ zur Errichtung und zum Betrieb des österreichweiten, digitalen Behördenfunknetzes „Digitalfunk BOS-Austria“. Auch in diesem Fall wurden ein Kündigungsverzicht von mehr als zehn Jahren und monatliche Pauschalzahlungen vereinbart.

Zu Frage 19:

Die Kosten für die Leistungserbringung aus dem eigenen Bereich ergaben laut Berechnung EURO 461.270,32 monatlich. Darin enthalten sind die entsprechenden Personal- und Sachkosten. Diese Berechnung bildete auch die im Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Marktgemeinde Vordernberg festgelegte maximale Obergrenze für den anzubietenden monatlichen Pauschalpreis.

Betreffend die Kosten wird angemerkt, dass seitens der Marktgemeinde Vordernberg dem Bundesministerium für Inneres (LPD Steiermark) im Hinblick auf die vereinbarte Staffelung

variabler Kosten EURO 311.775,00 sowie aus der vertraglich festgelegten Berücksichtigung erhaltener Fördergelder EURO 46.308,80 gutgeschrieben worden sind.

Zu Frage 22:

Entsprechende Daten liegen dem Bundesministerium für Inneres nicht vor.

Zu Frage 23:

Das Projekt wurde im Hinblick auf seine Ausrichtung und äußerst speziellen Inhalte zweckmäßigerweise von den zuständigen Linienorganisationen des Bundesministeriums für Inneres abgewickelt, wobei die Koordination der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung II/1 (Organisation und Dienstbetrieb) oblag. Die Zuständigkeit der Abteilung umfasste somit auch den gesamten polizeilichen Anhaltevollzug.

Im Übrigen darf im gegenständlichen Zusammenhang betreffend die Umsetzung von Projekten im Rahmen von Projektstrukturen auf das in der Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage 12937/J von 28. April 2017 genannte Regulativ des Bundesministeriums für Inneres verwiesen werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

